

15. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der FDP

Vernünftiger Umgang mit Cannabiskonsum: Neuorientierung der Berliner Drogenpolitik

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Grundlagen eines vernünftigen Umgangs mit Cannabiskonsum in Berlin sind:

1. Verantwortungsbewusste Drogenpolitik an die Stelle der heutigen Verharmlosung legaler Drogen setzen:

Alle Drogen stellen ein Suchtrisiko dar. So wie Cannabis dürfen auch „legale Drogen“ wie Alkohol und Nikotin nicht verharmlost werden.

2. Bewussten Umgang mit Drogen aller Art unter Beachtung des Jugendschutzes der Repression vorziehen:

Die auf Verboten basierende Drogenpolitik der Vergangenheit ist gescheitert. Weder die Strafverfolgung bei Cannabiskonsum noch ein Werbeverbot für Zigaretten etwas erreichen können. Auf Drogen wird aus Einsicht verzichtet und nicht, weil man dazu gezwungen wird. Zum Schutz der Jugend wird jedoch eine Altersbeschränkung für den Cannabiserwerb analog dem Umgang mit Zigaretten, Schaumwein und Bier festgesetzt.

3. Aufklärungsarbeit und psychologische Betreuung im Rahmen der Präventionsarbeit:

Der bewusste Umgang mit Drogen erfordert Kenntnis über die Wirkung von Drogen und das Erlernen des verantwortungsbewußten Umgangs mit Drogen aller Art.

4. Trennung der Rauschgiftmärkte, um somit die Endverbraucher durch staatlich lizenzierte Coffie Shops vom Dealer-Kaufzwang zu befreien:

Durch die Einrichtung von Coffie Shops wird verhindert, dass Verbraucher durch den Kontakt zu illegalen Händlern dem Risiko ausgesetzt sind, auch noch andere und gefährlichere Drogen angeboten zu bekommen.

5. Cannabis medizinisch anwenden ohne ideologische Scheuklappen:

Denn die Anwendung von Cannabis als Arzneimittel für Schmerzpatienten bei Aids, Krebs und MS ist bereits erfolgreich und kann darüber hinaus bei weiteren Indikationen zu medizinisch-therapeutischen Zwecken sinnvoll sein. Der diesbezügliche Vertrieb erfolgt auf Rezept in Apotheken .

II. Um nach diesen Grundlagen handeln zu können, sind zunächst die Voraussetzungen auf Bundesebene zu schaffen:

1. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, die eine Streichung von THC aus der Anlage 1 des Betäubungsmittelgesetz (BtMG) des Bundes vorsieht.

Damit wird dem Ziel des straffreien Besitzes von Cannabisprodukten und damit der allseits geforderten Entkriminalisierung des Haschisch- und Marihuanakonsums entsprochen.

2. Neben der Legalisierung des Besitzes hat sich der Senat von Berlin dafür einzusetzen, dass der Erwerb und damit auch der Vertrieb von Cannabisprodukten geregelt wird. Hierfür muß der Bund die Grundlagen schaffen, dass zukünftig Cannabisprodukte für den privaten Konsum in entsprechenden Einrichtungen zu erwerben sind.

Damit wird dem Ziel entsprochen, die Trennung der Rauschgiftmärkte, insbesondere in Bezug auf Designerdrogen, zu erreichen und im Sinne des Verbraucherschutzes eine Produktsicherheit zu gewährleisten.

III. Wenn der Senat beim Bund in angemessener Zeit keinen erkennbaren Erfolg erzielt hat, ist ein Modellversuch „Kontrollierte Abgabe von Cannabisprodukten in lizenzierten Abgabestellen in Berlin“ zur Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erarbeiten und die hierfür notwendigen Erlaubnisse zur praktischen Umsetzung einzuholen.

In Zusammenarbeit mit Berliner Universitäten und Forschungseinrichtungen sollen hier u.a. die Auswirkungen von Cannabiskonsum als Einstiegsdroge und die Einnahmeerwartungen des Landes Berlin bei der Besteuerung des Verkaufs von Cannabisprodukten untersucht werden.

IV. Unabhängig von Entscheidungen auf Bundesebene soll der Senat die gemeinsame Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Innen vom 5. März 1995 zur Umsetzung des § 31a BtMG dahingehend ändern, dass die zuständigen Behörden Berlins den Besitz von Cannabisprodukten bis zu einer Höchstmenge von 15 Gramm nicht strafrechtlich verfolgen.

Die hierdurch erreicht Entlastung von Polizei und Justiz setzt Ressourcen für die Ahndung wesentlicher Drogenkriminalität frei.

V. Globales Ziel Berliner Suchtprävention muss die Verringerung von Missbrauch und Sucht und deren Begleiterscheinungen sein.

So sind Risikofaktoren zu vermindern, die den Missbrauch und die Entwicklung von Sucht begünstigen sowie gesellschaftliche und psychosoziale Schutzfaktoren zu fördern, die notwendig sind, um Erwachsenen und Erwachsene erfolgreich zu bewältigen.

Hierfür sind Zuständigkeits-, Kommunikations und voralem Vernetzungsprobleme der Suchtprävention in Berlin aufzuheben und ein neues Modell der Suchtprävention zu erarbeiten.

Begründung:

Das Land Berlin braucht eine Neuausrichtung der Drogenpolitik. Auch wenn jährlich die Zahl der Drogentoten sinkt, so ist hier nur ein Teilerfolg bei einer vergleichsweise kleinen Zielgruppe von Konsumenten harter Drogen wie Kokain und Heroin erreicht worden. Die Anzahl der Drogenkonsumenten, hier insbesondere der Konsum von Cannabisprodukten und synthetisch hergestellte Drogen wie Ecstasy, steigt jährlich an. Zudem werden die Erstkonsumenten jünger. Diesem Trend ist

nicht durch eine beschränkte Verbots- und Strafverfolgungspolitik Einhalt zu gebieten.

Gefährlich für das Individuum und die Gemeinschaft kann nicht nur der Konsum illegaler Drogen werden. In Berlin gibt es bspw. rund 250.000 Alkoholabhängige und rund 1000 alkoholbedingte Todesfälle jährlich. Nun gilt es in Berlin nicht, alle Drogen zu verbieten und damit auch Alkohol als illegale Droge zu deklarieren. Berlin muss jedoch den unverhältnismäßigen Umgang mit Cannabisprodukten beenden und zu einer realistischen Drogenpolitik kommen, die den bewussten Umgang mit Drogen aller Art propagiert und Prävention fördert. Dies nicht nur auf Landesebene durch entsprechende Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Aufklärungsarbeit, sondern auch auf Bundesebene durch entsprechendes Engagement.

Das andere Bundesländer mit ähnlichen Vorhaben auf Bundesebene bereits gescheitert sind, soll das Land Berlin nicht davon abhalten, erneut initiativ tätig zu werden und sich für eine realistische und verantwortungsbewusste Drogenpolitik einzusetzen. Sollte Berlin mit seinem Engagement scheitern, so ist hier der Vorschlag für einen Modellversuch zur kontrollierten Abgabe von Cannabisprodukten umzusetzen.

Unabhängig von diesen Prozessen ist das Land Berlin aber schon jetzt in der Lage, die Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes § 31a BtMG, wonach beim Besitz von Cannabisprodukten von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn es sich um „geringe Mengen“ zum Eigenverbrauch handelt, weniger restriktiv zu handhaben und die Höhe der „geringen Menge“ auf 15 Gramm anzuheben. Auf diese Weise würden Polizei und Justiz von der Ahndung zahlreicher Bagatelldelikte befreit, die Cannabisbesitzer „geringer Mengen“ entkriminalisiert und und schließlich die Behörden in die Lage versetzt, „echte“ Drogenkriminalität zu bekämpfen.

Berlin, den 12. September 2003

Dr. Lindner

Matz

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP